16. Februar 2024

**Schriftliche Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Sabine Boeddinghaus und Insa Tietjen (DIE LINKE) vom 08.02.2024**

**und Antwort des Senats**

**- Drucksache 22/14372 -**

Betr.: Wie steht es um die soziale und kulturelle Teilhabe von Kindern und Jugendlichen in Hamburg?

Einleitung für die Fragen:

Rund 388.000 Hamburger\*innen lebten in 2022 in Armut oder waren von Armut bedroht. Arm ist, wer weniger als 60 Prozent des Medianeinkommens zur Verfügung hat. Das war in 2022 für einen Singlehaushalt ein verfügbares Haushaltsnettoeinkommen von knapp 1.200 Euro pro Monat. Die Auswirkungen davon sind neben fehlenden materiellen Möglichkeiten, wie der Verzicht auf neue Kleidung, Schuhe oder angemessen beheizte Wohnräume, auch mangelnde Möglichkeiten gesellschaftlicher Teilhabe. Kinder und Jugendliche aus Familien im Leistungsbezug können deshalb einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 15 Euro für Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, für Musikunterricht und die Teilhabe an Freizeiten im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) beantragen. Allerdings erreichten, laut Expertise des Paritätischen Gesamtverbandes von 2020, nur bis zu 15 Prozent der Schüler\*innen unter 15 Jahren im Leistungsbezug die sogenannten „soziokulturellen Teilhabeleistungen“. Vor dem Hintergrund der Wohngeldreform und der damit einhergehenden Ausweitung des Kreises der Anspruchsberechtigten, müsste sich auch die Anzahl der Kinder mit Anspruch auf Leistungen aus dem BuT deutlich vergrößert haben.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

Zur Vermeidung von Armut und zur Sicherung von Teilhabe sind ein existenzsicherndes Einkommen der Eltern und der Zugang zu Bildung für Kinder und Jugendliche entscheidende Kriterien. Das sozialrechtliche Existenzminimum und die ihm zugrunde liegenden Regelbedarfe sind vom Bundesgesetzgeber zum 1. Januar 2023 um 11,8 Prozent und zum 1. Januar 2024 um weitere 12 Prozent angehoben worden. Kinder erhalten darüber hinaus bis zur seitens der Bundesregierung beabsichtigten Einführung einer Kindergrundsicherung einen monatlichen Zuschlag von 20 Euro zu den Regelbedarfen.

Zusätzlich sollen Bildungs- und Teilhabeleistungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Transferleistungen beziehen, gleiche Bildungs- und Teilhabechancen in Schule und Kita sicherstellen. Umfasst sind Leistungen für Ausflüge und mehrtägige Fahrten, Schulbedarf, Mittagsverpflegung, Lernförderung, Schülerbeförderung und soziokulturelle Teilhabe. Der Senat hat bereits mit Einführung der bundesgesetzlichen Leistungen ein schlankes und niedrigschwelliges Verfahren zur Inanspruchnahme dieser Leistungen in Hamburg geschaffen. Mit dem Starke-Familien-Gesetz erfolgten durch den Bundesgesetzgeber in 2019 weitere Änderungen bei den gesetzlichen Rahmenbedingungen. Die damit verbundenen materiellen Verbesserungen für die Leistungsberechtigten und der Abbau von bürokratischen Hürden beim Antragsverfahren wurden vom Senat umgesetzt.

Über diese Leistungen hinaus unterhält und fördert der Senat ein breites und vielfältiges Angebot, das es Menschen mit geringem Einkommen ermöglicht, kostengünstige Angebote der soziokulturellen Bildung und Teilhabe in Hamburg zu nutzen. Der Senat hat hierzu ausführlich in den Drs. 22/12999 und 22/8502 berichtet.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen, teilweise auf Grundlage von Auskünften der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit, wie folgt:

1. Wie viele Hamburger\*innen beziehen derzeit Leistungen nach SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Hilfen zum Lebensunterhalt im Rahmen der Kriegsopferfürsorge?
2. Wie viele der unter Frage 1 genannten Personen sind minderjährige Kinder? Bitte nach Rechtskreisen aufschlüsseln.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Rechtskreis | Anzahl Personen | Anzahl Personenunter 18 Jahren |
| Sozialgesetzbuch (SGB) II | 188.138 | 61.975 |
| SGB XII, Kap. 3 | 2.932 | 682 |
| SGB XII, Kap. 4 | 52.200 | 0 |
| Asylbewerberleistungsgesetz (AsylblG) | 13.832 | 3.582 |
| Wohngeld | 46.266 | \* |
| Kinderzuschlag | 19.592  | 18.377 |
| Kriegsopferfürsorge | 45 | 10 |

Quellen:

Für den Rechtskreis Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II): Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Stand September 2023.

Für die Rechtskreise 3. und 4. Kapitel Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), § 2 und § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG): Data Warehouse (DWH), Stand Dezember 2023.
Für den Rechtskreis Wohngeld: Fachverfahren DWA-IT, Stand 31. Januar 2024

Für Rechtskreis Kinderzuschlag (KIZ): Bundesstatistik der Familienkasse der BA, Stand Januar 2024.

Kriegsopferfürsorge: Manuelle Auswertung der Verwaltungsakten, Stand 12. Februar 2024.

\* Erhoben wird die Anzahl der Haushalte mit minderjährigen Kindern im Wohngeldbezug differenziert nach Haushaltsgröße. Weitergehende Daten im Sinne der Fragestellung liegen dem Senat nicht vor.

|  |
| --- |
| **Haushalte mit minderjährigen Kindern im Wohngeldbezug mit Stand 31. Januar 2024** |
| **Haushaltsgröße** | **Anzahl** |
| 1-Personen-Haushalt | 62 |
| 2-Personen-Hausahlt | 1468 |
| 3-Personen-Haushalt | 1733 |
| 4-Personen-Haushalt | 2388 |
| 5-Personen-Haushalt | 1496 |
| 6-Personen-Haushalt | 588 |
| 7+-Personen-Haushalt | 196 |
| Summe | 7931 |

1. Wie viele Kinder und Jugendliche in Hamburg hatten in den Jahren 2022 und 2023 potentiell Anspruch auf Mittel aus dem Bildungs- und Teilhabepaket? Bitte nach Jahren und Rechtskreis aufschlüsseln.

|  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 0-17 Jahre | SGB II | SGB XII -3. Kapitel | SGB XII -4. Kapitel | AsylbLG - § 2 | AsylbLG - § 3 | WoGG - Wohngeld | Gesamt |
| 2022 | 57.723 | 768 | 0 | 2.238 | 4.875\* | 16.424 | 82.028 |
| 2023 | 62.205 | 733 | 0 | 2.028 | 1.639 | 22.277 | 88.882 |

Quellen:

Für die Rechtskreise Kapitel 3 und Kapitel 4 SGB XII sowie § 2 und §3 AsylbLG: Management- und Informationssystem Soziales vom 9. Februar 2024.

Für den Rechtskreis WoGG: DAW-IT vom 10. Januar 2024.

Für den Rechtskreis SGB II: Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Daten bis September 2023).

\* In der Anzahl ist auch der temporäre Bezug vom AsylbLG-Leistungen der Schutzsuchenden aus der Ukraine enthalten.

Daten zu potentiell Bildungs- und Teilhabe (BuT)-Leistungsberechtigten für den Rechtskreis Kinderzuschlag ohne gleichzeitige Wohngeldberechtigung liegen nicht vor. Wohngeldbeziehende können neben Wohngeld gleichzeitig einen Kinderzuschlag erhalten, ihre BuT-Leistungsberechtigung aber nur aus einem Rechtskreis heraus geltend machen. In der Regel erfolgt dies aus dem Rechtskreis Wohngeld mit einem deutlich längeren Bewilligungszeitraum von einem Jahr im Vergleich zu sechs Monaten im Kinderzuschlag. Um Doppelzählungen in diesen beiden Rechtskreisen zu vermeiden, werden im Rechtskreis Kinderzuschlag lediglich die tatsächlichen Inanspruchnahmen, nicht aber die Zahl der potentiell Leistungsberechtigten aus diesem Rechtskreis genannt.

1. Wie viele der unter Frage 1 genannten anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen haben die Leistungen aus dem BuT tatsächlich in Anspruch genommen. Bitte Anzahl sowie Anteil am Gesamt aller anspruchsberechtigten Kinder jeweils für die Jahre 2022 und 203 angeben, sowie nach einzelnen Leistungsarten aufschlüsseln.

Siehe Anlage.

1. In welcher Höhe hat der Senat in den Jahren 2022 und 2023 Mittel aus dem BuT an anspruchsberechtigte Kinder und Jugendliche ausgezahlt? Bitte Gesamtbeträge nach Jahr und Leistungsarten aufschlüsseln.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Angaben in Euro** | **2022** | **2023\*** |
| Ausflüge (Schule) |  280.895,76  |  180.832,07  |
| Ausflüge (Kita/Hort) |  18.129,73  |  19.925,64  |
| Mehrtägige Fahrten (Schule) |  4.287.746,98  |  4.738.432,20  |
| Mehrtägige Fahrten (Kita/Hort) |  41.999,24  |  58.556,70  |
| Schulbedarf |  7.211.831,16  |  8.368.044,21  |
| Schülerbeförderung |  2.269.259,43  |  988.920,44  |
| Lernförderung |  5.557.929,82  |  3.306.419,74  |
| Mittagsverpflegung (Kita) |  19.172.136,91  |  15.026.285,82  |
| Mittagsverpflegung (Schule) |  25.476.938,11  |  29.767.570,21  |
| Soziokulturelle Teilhabe -Gesamt- |  1.495.992,17  |  1.482.340,88  |
| **Summe / Leistungen \*** |  **65.812.859,31**  |  **63.937.327,91**  |

Quelle: Auswertung SAP

\* Die Werte für das Jahr 2023 sind vorläufig und stellen den Bewirtschaftungsstand der abgeschlossenen Periode 12/2023 dar; bei der Lernförderung ist die Verrechnung zwischen den Behörden noch nicht abgeschlossen, Gem. interner Hochrechnung wird mit Ausgaben in Höhe von 6,2 Mio. Euro gerechnet.

Bei den Ausgaben zur Schülerbeförderung im Jahr 2023 ist zu berücksichtigen, dass Kinder und Jugendliche, die ehemals an der BuT-finanzierten Schülerbeförderung teilnahmen, ab Mai 2023 das über den Sozialrabatt bereitgestellte kostenlose Deutschlandticket erhalten.

1. An welchen Hamburger Institutionen wurden in den Jahren 2022 und 2023 direkt Mittel aus dem BuT ausgezahlt? Bitte Höhe der Mittel nach Institutionen und Jahren aufschlüsseln.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Angaben in Euro | **2022** | **2023\*** |
| Hamburger Öffentliche Bücherhallen | 32.896,00 | 40.968,00 |

Quelle: Auswertung SAP

\* Die Werte für das Jahr 2023 sind vorläufig und stellen den Bewirtschaftungsstand der abgeschlossenen Periode 12/2023 dar.

1. In welcher Höhe hat der Senat in den Jahren 2022 und 2023 Mittel für das BuT vom Bund erhalten und wie hoch waren die Gesamtausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen seitens der FHH? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Angaben in Tsd. Euro | **2022** | **2023\*** |
| Bundesmittel nach § 46 Abs. 8 SGB II | 48.237 | 73.090 |
| Kosten für Bildungs- und Teilhabeleistungen FHH | 65.846 | 63.978 |

Quelle: Auswertung SAP

\* Die Werte für das Jahr 2023 sind vorläufig und stellen den Bewirtschaftungsstand der abgeschlossenen Periode 12/2023 dar.

1. Wie erklärt sich der Senat, dass nur ein geringer Teil der potenziell Anspruchsberechtigten tatsächlich BuT-Leistungen abrufen?

Die in der Frage zugrunde gelegte Bewertung, dass nur ein geringer Anteil der potenziell Leistungsberechtigten tatsächlich BuT-Leistungen abruft, kann nicht bestätigt werden. Generalisierte Aussagen zur Inanspruchnahme von BuT-Leistungen lassen sich nicht treffen. BuT-Leistungen umfassen sieben verschiedene Leistungen für Personen aus fünf verschieden Rechtskreisen. Jeder einzelnen BuT-Leistung liegen abhängig vom Rechtskreis unterschiedliche gesetzliche Tatbestandsvoraussetzungen, Bewilligungs- und Abrechnungsverfahren zugrunde. Hinsichtlich der Möglichkeiten zur Beantragung der einzelnen Leistungen siehe https://www.hamburg.de/bildungspaket. Die unterschiedlichen Rahmenbedingungen haben Einfluss auf die Inanspruchnahmen durch die Leistungsberechtigten. So wird beispielsweise die Schulbedarfspauschale für alle Kinder und Jugendlichen im Alter von 7 bis 15 Jahren, die Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG erhalten, automatisch zusammen mit der Hauptleistung ausgezahlt, was zu einer hohen Inanspruchnahme von 100 Prozent für diese Personengruppe führt. Für die Inanspruchnahme anderer BuT-Leistungen müssen dagegen zusätzliche Nachweise erbracht werden. Dies gilt beispielsweise für die Inanspruchnahme der soziokulturellen Teilhabeleistung nach § 34 Abs. 7 SGB XII und § 28 Abs. 7 SGB II, für deren Bewilligung die tatsächliche Teilnahme an einem soziokulturellen Teilhabeangebot vom Leistungsberechtigten nachgewiesen werden muss. Dies kann zu deutlich niedrigeren Inanspruchnahmen im Vergleich zur Schulbedarfspauschale beitragen. Insgesamt stellen die zuständigen Behörden im Rahmen der bundesgesetzlichen Möglichkeiten ein schlankes und niedrigschwelliges Angebot zur Inanspruchnahme aller BuT-Leistungen zur Verfügung und wirkt so auf eine hohe Inanspruchnahme hin.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

1. Welche Maßnahmen hat der Senat in den letzten zwei Jahren ergriffen, um anspruchsberechtigte Kinder und Jugendliche bzw. deren Eltern über das BuT zu informieren, insbesondere im Hinblick auf die Ausweitung des Kreises der Anspruchsberechtigten durch die Wohngeldreform?

Das Bildungs- und Teilhabepaket wird regelmäßig von den zuständigen Behörden beworben. Leistungsberechtigte nach dem SGB II, SGB XII und AsylbLG werden von den zuständigen Sozialleistungsdienststellen über die bestehenden Bildungs- und Teilhabeansprüche informiert. Die Sozialbehörde versendet darüber hinaus regelmäßig, zuletzt im Frühjahr 2022, Dezember 2023 bzw. Januar 2024, Informationsschreiben über das Bildungs- und Teilhabepaket an alle potentiell Leistungsberechtigten aller Rechtskreise. Neuanträgen von Wohngeldwird mit dem Bewilligungsbescheid regelhaft ein Informationsschreiben über Bildungs- und Teilhabeansprüche beigefügt. Ferner wirdder Bewilligung von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz für Haushalte mit Kindern eine Bescheinigung für den Bezug von Leistungen des Hamburger Bildungspakets beigefügt.

Schülerinnen und Schüler der ersten und der fünften Klasse erhalten von der Schule zum Schulbeginn den BuT-Flyer. Zudem werden die BuT-Flyer regelmäßig an unterschiedliche Dienststellen und Institutionen, darunter Fördern&Wohnen AöR, Sportvereine, die Dienststellen für Grundsicherung und Soziales und Jobcenter, versandt, zuletzt über 48.000 Exemplare in 2023.

1. Welche Maßnahmen hat der Senat in den letzten zwei Jahren ergriffen, um Schulen, Kitas/Horte und andere Leistungsanbieter über das BuT zu informieren?

Die Hamburger Schulen werden über das Bildungs- und Teilhabepaket regelmäßig über Schulbriefe, das Intranet sowie Schulveranstaltungen informiert. Schulen, Kitas, Horte und Leistungsanbieter werden darüber hinaus mit dem BuT-Flyer versorgt. Leistungsanbieter wurden über ein Informationsschreiben zuletzt im März 2022 über Änderungen im Hamburger Bildungspaket informiert. Hamburger Sportvereine wurden darüber hinaus am 3. Mai 2022, 27. Oktober 2022 und 23. März 2022 von der Sozialbehörde in digitalen Veranstaltungen über Neuerungen bei den Abrechnungsmöglichkeiten soziokultureller Teilhabeleistungen informiert.

Im Übrigen siehe Antwort zu 9.

1. Unter welchen Voraussetzungen werden auch Kosten für Nachhilfeunterricht/Lernförderung durch außerschulische Lerninstitute/Einrichtungen im Rahmen des BuT übernommen und wie ist das Antragsverfahren diesbezüglich geregelt?

Gemäß § 45 Absatz 2 Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG) erhalten Schülerinnen und Schüler, die die in den Rahmenplänen festgelegten Mindestanforderungen in einem oder mehreren Fächern beziehungsweise Lernbereichen nicht erfüllen, zusätzliche Förderung neben der regulären Unterrichtsteilnahme. Der Förderunterricht erfolgt in kleinen Gruppen zusätzlich zum regulären Unterricht und wird durch Lehr- oder Honorarkräfte direkt in der Schule durchgeführt. Wenn in Ausnahmefällen keine schuleigene Lernförderung angeboten werden kann, stellt die Schule ein Kostenbestätigungsformular aus, in dem Art und Umfang des Lernförderbedarfs und die Anzahl der Lernförderstunden ausgewiesen werden.

Die Schule bestätigt damit die Kostenübernahme für die angegebenen Lernförderstunden. Mit dem Kostenbestätigungsformular der Schule schließen die Sorgeberechtigten beziehungsweise der Schüler oder die Schülerin mit einem selbstgewählten Nachhilfeanbieter einen Vertrag. Die in Rechnung gestellten Lernförderleistungen werden von der jeweiligen Schule beglichen.

Im Übrigen siehe Drs. 22/12839 und Drs. 22/12963.

1. Welche Maßnahmen hat der Senat in den letzten zwei Jahren unternommen, um Bürokratien und Hürden bei der Antragstellung von BuT-Leistungen abzubauen und mehr Kindern und Jugendlichen soziale und kulturelle Teilhabe zu ermöglichen?

Die zuständigen Behörden haben die von Bürgerinnen und Bürgern viel genutzte Internetplattform zum Hamburger Bildungspaket stetig, insbesondere auch unter dem Aspekt der Anwenderfreundlichkeit, weiterentwickelt. Ferner wurden die Antragsformulare, zuletzt im August 2023, überarbeitet. Flyer mit Informationen zu den Bildungs- und Teilhabeleistungen wurden in ausländische Sprachen, wie Englisch, Arabisch, Farsi, Russisch, Ukrainisch und Türkisch übersetzt.

Im Übrigen siehe Antworten zu 8 bis 10.